Landkreis Hildesheim

— DER LANDRAT —

Bearbeitende Dienststelle
Umweltamt (Amt 208)
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in **Raum**
Herr Bälkner 412
Kontakt
Telefon: 05121 309-4121
Fax: 05121 309 95-4121
gerald.baelkner@landkreishildesheim.de

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen / Mein Schreiben	Datum
16.01.2024	(208)	08.02.2024

Anfrage Nr. 184 /XIX vom 16.01.2024 gem. § 56 NKomVG;
Betr. Derneburger Teichlandschaften – Mariensee in Derneburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.01.2024 stellten Sie folgende Anfrage:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

Wer ist seit wann Inhaber des Staurechts vom 06.08.2004 und wer war und ist auf welcher Grundlage befugt, welche damit verbundenen Rechte außer dem Erlaubnisinhaber zu nutzen?

Welche wasserrechtlichen Erlaubnisse hat es im Bereich Derneburg vor Erteilung des o.a. Staurechts für die Benutzung des Mariensees, der Nette und welcher sonstigen Gewässer für welchen Zeitraum an wen gegeben a) an welchen Stellen zum Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer, b) an welchen Stellen zum Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer, c) an welchen Stellen zur Entnahme von Wasser oder Entnahmen fester Stoffe aus ober irdischen Gewässern, d) an welchen Stellen für andere Nutzungen und Einwirkungen auf das Grundwasser?

Der Ornithologische Verein zu Hildesheim e.V. (OVH) hat 1989 unter dem Namen des damaligen Vereinsvorsitzenden zur Absicherung der vereinseigenen Naturschutzflächen die Paul-Feindt Stiftung errichtet. 2005 wurde die Paul-Feindt-Biotoppflege GmbH gegründet, deren erster Geschäftsführer der Umweltdezernent des Landkreises Hildesheim war und deren Geschäftsgegenstand sich insbesondere auf Flächen beziehen soll, die im Eigentum/Besitz der Paul-Feindt-Stiftung und des Landkreises Hildesheim stehen und dem Naturschutz gewidmet sind.

In der Satzung der Stiftung ist u.a. bestimmt, dass Stiftungsorgane der Vorstand und das Kuratorium sind, der Vorstand aus drei Mitgliedern des OVH besteht und dem Kuratorium die/der jeweilige Landrätin/Landrat des Landkreises Hildesheim kraft Amtes gehören, soweit die notwendigen Zustimmungen vorliegen:

Welche Bediensteten des Landkreises waren in welchen Jahren Mitglieder des Kuratoriums der Paul-Feindt-Stiftung oder Geschäftsführer der Paul-Feindt-Biotoppflege GmbH?

Welche wasserrechtlichen Erlaubnisse für jeweils welche Gewässer im Landkreis Hildesheim besitzt die Paul-Feindt-Biotoppflege GmbH seit wann und für welchen Zeitraum a) an welchen Stellen zum Einbringen und Einleiten von Steffen in oberirdische Gewässer, b) an welchen Stellen zum Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer, c) an welchen Stellen zur Entnahme von Wasser oder Entnahmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, d) an welchen Stellen für andere Nutzungen und Einwirkungen auf das Grundwasser?
Wer hat diese Erlaubnisse erteilt und wem (welcher Person und welchen Stellen) wurden sie wann zugestellt? Wer hat sie wann ins Wasserbuch eingetragen?

Wem sind im letzten Jahr welche der zuvor genannten wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Benutzung des Mariensees und der Teiche der Derneburger Teichlandschaft, der Nette und welcher sonstigen Gewässer im Bereich Holle mit welchen Nebenbestimmungen für welchen Zeitraum erteilt worden? Wem sollen sie in diesem Jahr mit welchen Nebenbestimmungen für welche Zeitraum erteilt werden?

Aus welchen Gründen war und ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einbringung von Futter und anderen Stoffen a) an welchen Stellen in den Mariensee, b) an welchen Stellen in die Nette an welchen Stellen, wie dies bisher erfolgte, erforderlich? Aus welchen Gründen durften und dürfen diese Stoffe entgegen § 32 WHG an welchen Stellen in den Mariensee und die Nette eingebracht werden? Hierzu verweisen wir erneut auf das Urteil des VG Hannover vom 04.11.2020 - 12 A 8256/17.

Welche Zuwendungen hat die Paul-Feindt-Biotoppflege GmbH bisher in welchen Jahren vom Landkreis seit ihrer Gründung aufgrund welcher Beschlusse/Entscheidungen als Entschädigung für welche Art der Verwaltung und Unterhaltung welcher einzelnen der landkreiseignen Flachen oder für welche anderen Zwecke erhalten? Welche Verwendungsnachweise gibt es dafür? Wann und wie sind solche Zuschüsse/Entschädigungen von wem beantragt worden?

Den Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion, unverzüglich eine den heutigen Anforderungen genügende wasserrechtliche Erlaubnis zu erarbeiten und die Entschlammung des Mariensees finanziell zu fördern, hat die Mehrheit von SPD, Grüne usw. in der Kreistagssitzung am 29.06.2023 abgelehnt.

Wasserrechtlich ist es jedoch nicht vertretbar, dass weiterhin durch den Schlamm belastete Wasser ungefiltert in die Nette einzuleiten? Welche Maßnahmen sind von der Kreisverwaltung gegen über wem und für wann geplant; a) um die jetzigen Einleitungen zu stoppen und b) den See auf wessen Kosten entschlammen zu lassen? Wie und wo soll der Schlamm entsorgt werden? Wie sehr ist der Schlamm des Mariensee mit welchen Schadstoffen belastet? Welche Ursachen haben diese Belastungen?"

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Wer ist seit wann Inhaber des Staurechts vom 06.08.2004 und wer war und ist auf welcher Grundlage befugt, welche damit verbundenen Rechte außer dem Erlaubnisinhaber zu nutzen?

Mit Bescheid vom 06.08.2004 wurden folgende Staurechte erteilt:

a) Staurecht an der sog. Holler Stauschleuse/Brüggemühle (in der Nette): Rechtsinhaber ist die Paul-

Feindt-Stiftung als Rechtsnachfolgerin (neue Eigentümerin der Stauanlage und des Grundstücks)

b) Staurecht vor der Schlossmühle (im Mühlengraben vor den Teichen): Rechtsinhaber ist die Paul-Feindt-Stiftung als Rechtsnachfolgerin (neue Eigentümerin der Stauanlage)

c) Staurecht an den Donnersbergteichen (westlich des Schlosses): Rechtsinhaberin ist die Schloss Derneburg Museum gGmbH als Rechtsnachfolgerin (neue Eigentümerin der Stauanlage und des Grundstücks).

Der Rechteübergang von der seinerzeit bei der Bezirksregierung Hannover angesiedelten Domänenverwaltung des Landes Niedersachsen auf die Rechtsnachfolger ist hier datumsmäßig nicht erfasst.

Mit den Staurechten verbunden sind die gleichzeitig verfügten Ableitungsrechte. Sofern die Rechtsnachfolger durch privatrechtliche Pacht- oder Nutzungsvereinbarungen Rechte auf Dritte übertragen haben, ist dies hier in der Regel nicht bekannt. Grundsätzlich sind die Inhaber der öffentlich-rechtlichen Rechte die Adressaten für Maßnahmen der Wasserbehörde. Bekannt ist, dass die Paul-Feindt-Stiftung mit der Firma Fisch Otto, Langelsheim, Nutzungsrechte vereinbart hat.

Welche wasserrechtlichen Erlaubnisse hat es im Bereich Derneburg vor Erteilung des o.a. Staurechts für die Benutzung des Mariensees, der Nette und welcher sonstigen Gewässer für welchen Zeitraum an wen gegeben a) an welchen Stellen zum Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer, b) an welchen Stellen zum Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer, c) an welchen Stellen zur Entnahme von Wasser oder Entnahmen fester Stoffe aus ober irdischen Gewässern, d) an welchen Stellen für andere Nutzungen und Einwirkungen auf das Grundwasser?

Die in Rede stehenden Gewässerbenutzungen zur Bewirtschaftung der Derneburger Teiche erfolgte vor Erlass des Bescheides vom 06.08.2004 über eine bis zum 30.09.1998 befristete Bewilligung aus dem Jahr 1968 sowie des Weiteren auf Grundlage von im Jahr 1926 gesicherten, unbefristeten, sogenannten alten Rechten. Die aus dem Jahr 1968 stammende Bewilligung hat dabei für einen Übergangszeitraum den im Rahmen des damals erfolgten Netteausbaus geänderten Aufstau und das Ableiten zu den Derneburger Teichen und auch das „Gebrauchen" neu geregelt. Das „Wiedereinleiten" wurde seinerzeit auf Grundlage des gesicherten Altrechtes als weiter zulässig angesehen und war daher nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens im Jahr 1968. Mit Ablauf der o.g. Befristung hat die Domänenverwaltung des Landes Niedersachsens dann die komplette Neuregelung der Benutzungen, die im Zusammenhang mit den Derneburger Teichen stehen, beantragt. Bis zur abschließenden Neuregelung durch die Entscheidung des Landkreises Hildesheim vom 06.08.2004 erfolgten die Gewässerbenutzungen dann zwischenzeitlich noch auf Grundlage einer Entscheidung der damaligen Bezirksregierung Hannover als Obere Wasserbehörde vom 02.12.1998.

Welche Bediensteten des Landkreises waren in welchen Jahren Mitglieder des Kuratoriums der Paul-Feindt-Stiftung oder Geschäftsführer der Paul-Feindt-Biotoppflege GmbH?

Über die jeweils amtierenden Landräte bzw. Landrätinnen hinaus, die im Übrigen keine Bediensteten des Landkreises im engeren Sinn sind, waren nach Kenntnis der Verwaltung keine weiteren Bediensteten des Landkreises Mitglied im Kuratorium. Alleiniger Gesellschafter der zwischenzeitlich aufgelösten Paul-Feindt-Biotoppflege GmbH war im Übrigen die Paul-Feindt-Stiftung. Verbindliche Angaben zu den jeweiligen Geschäftsführerverhältnissen kann daher auch nur die Stiftung selbst tätigen.

Welche wasserrechtlichen Erlaubnisse für jeweils welche Gewässer im Landkreis Hildesheim besitzt die

Paul-Feindt-Biotoppflege GmbH seit wann und für welchen Zeitraum a) an welchen Stellen zum Einbringen und Einleiten von Steffen in oberirdische Gewässer, b) an welchen Stellen zum Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer, c) an welchen Stellen zur Entnahme von Wasser oder Entnahmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, d) an welchen Stellen für andere Nutzungen und Einwirkungen auf das Grundwasser?
Wer hat diese Erlaubnisse erteilt und wem (welcher Person und welchen Stellen) wurden sie wann zugestellt? Wer hat sie wann ins Wasserbuch eingetragen?

Der Paul-Feindt-Biotoppflege GmbH wurden im Landkreis Hildesheim die nachfolgend aufgeführten wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt:

Ableitung von Wasser aus einem Graben (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Dinklar um einen Teich in der Gemarkung Dinklar zu speisen. Die Erlaubnis wurde durch den Landkreis Hildesheim mit Datum vom 14.10.2002 erteilt und am 18.12.2002 von der damaligen Bezirksregierung Hannover in das Wasserbuch eingetragen. Die Erlaubnis ist unbefristet.

Ableitung von Wasser aus der Riehe (Gewässer II. Ordnung) in der Gemarkung Östrum zur Speisung der vier Absetzteiche der ehemaligen Zuckerfabrik Östrum. Die Erlaubnis wurde durch den Landkreis Hildesheim mit Datum vom 09.12.2003 erteilt und am 15.03.2004 von der damaligen Bezirksregierung Hannover in das Wasserbuch eingetragen. Die Erlaubnis ist ebenfalls unbefristet.

Die Erlaubnisbescheide für die beiden v.g. Benutzungen wurden der Paul-Feindt-Biotoppflege GmbH, namentlich Herrn Helfried Basse, zugestellt.

Wem sind im letzten Jahr welche der zuvor genannten wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Benutzung des Mariensees und der Teiche der Derneburger Teichlandschaft, der Nette und welcher sonstigen Gewässer im Bereich Holle mit welchen Nebenbestimmungen für welchen Zeitraum erteilt worden?

Im Jahr 2023 wurden im genannten Gebiet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt.

Wem sollen sie in diesem Jahr mit welchen Nebenbestimmungen für welche Zeitraum erteilt werden?

Es wird auf die Mitteilung der Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz am 12.10.2023 verwiesen. Der dort angesprochene, an die Paul-Feindt-Stiftung zu richtende, klarstellende Erlaubnisbescheid befindet sich derzeit in der Vorbereitung und weiteren Abstimmung mit den zu beteiligenden Fachbehörden, letzteres insbesondere auch um die erforderlichen Nebenbestimmungen sachgerecht anzupassen.

Aus welchen Gründen war und ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einbringung von Futter und anderen Stoffen a) an welchen Stellen in den Mariensee, b) an welchen Stellen in die Nette an welchen Stellen, wie dies bisher erfolgte, erforderlich? Aus welchen Gründen durften und dürfen diese Stoffe entgegen § 32 WHG an welchen Stellen in den Mariensee und die Nette eingebracht werden? Hierzu verweisen wir erneut auf das Urteil des VG Hannover vom 04.11.2020 - 12 A 8256/17.

Eine Einbringung von Fischfutter in den Marienteich zu Zwecken der gewerblichen Fischzucht wäre als solche nicht erlaubnispflichtig. Sie würde im erforderlichen Umfang über die Nebenbestimmungen

geregelt sein (hier Nr. 15 und 18). Dies kann jedoch dahingestellt sein, da die Karpfenzucht ohne eine Zufütterung erfolgt. Nach Kenntnis der Verwaltung werden andere Stoffe wie z.B. Medikamente nicht in die Teiche und folglich nicht in die Nette eingebracht.

Eine Ausnahme von § 32 WHG ist weder gesetzlich vorgesehen noch verwaltungsseitig zugelassen worden.

Das angeführte Urteil des VG Hannover ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig: Im verhandelten Fall wurden wiederholt Schlammsedimente an der Wiedereinleitungsstelle festgestellt. Dies ist beim Mariensee nicht der Fall, da hier, anders als im verhandelten Fall, vor der Einleitung ein Absetzbauwerk vorgeschaltet ist, dass Sedimenteinträge deutlich reduziert. Die im verhandelten Fall angenommene nachteilige Veränderung der Ökologie des Baches wird im Fall der Nette bisher nicht gesehen.

Welche Zuwendungen hat die Paul-Feindt-Biotoppflege GmbH bisher in welchen Jahren vom Landkreis seit ihrer Gründung aufgrund welcher Beschlusse/Entscheidungen als Entschädigung für welche Art der Verwaltung und Unterhaltung welcher einzelnen der landkreiseignen Flächen oder für welche anderen Zwecke erhalten?

Der Landkreis Hildesheim hatte vom 01.01.1993 bis zum 31.12.2022 einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Paul-Feindt-Biotoppflege-GmbH, in dem er sich verpflichtet hatte, die Geschäftsführerkosten zu tragen (Beschluss Kreisausschuss vom 02.03.1992). Diese betrugen von 1993 bis 1995 jährlich 10.000 DM, von 1996 – 2019 jährlich 12.000 DM bzw. 6.100 € sowie von 2020 bis 2022 jährlich 7.000 €.

Welche Verwendungsnachweise gibt es dafür?

Die Geschäftsführerkosten wurden in dem genannten Geschäftsbesorgungsvertrag dem Grunde nach als Pauschalbeträge festgelegt und in der Folge nur zwei Mal entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung in der Höhe angepasst. Entsprechend waren keine gesonderten Verwendungsnachweise erforderlich und liegen dem zur Folge auch nicht vor.

Wann und wie sind solche Zuschüsse/Entschädigungen von wem beantragt worden?

Es wurden lediglich aus dem o.g. Geschäftsbesorgungsvertrag resultierende Zuwendungen erteilt. Darüber hinaus gehende Zuschüsse oder Entschädigungen wurden nicht beantragt.

Wasserrechtlich ist es jedoch nicht vertretbar, dass weiterhin durch den Schlamm belastete Wasser ungefiltert in die Nette einzuleiten?

Die Verwaltung hat keinen Anlass zu der Annahme, dass das aus dem Mariensee abfließende Wasser derart „Schlamm belastet" ist, dass deswegen eine Einleitung in die Nette nicht vertretbar sei. Auch liegen aus der langjährigen Praxis keine Hinweise darauf vor, dass der Betreiber beim regelmäßigen Ablassen des Teichwassers nicht die erforderliche Sorgfalt anwenden würde, um die Wasserqualität der Nette nicht nachteilig zu verändern (vgl. Nebenbestimmung Nr. 18).

Welche Maßnahmen sind von der Kreisverwaltung gegenüber wem und für wann geplant, a) um die jetzigen Einleitungen zu stoppen und b) den See auf wessen Kosten entschlammen zu lassen?

Es sind keine Maßnahmen geplant die Einleitungen zu stoppen. Bezüglich der in Rede stehenden Entschlammung des Mariensees verweist die Verwaltung auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz am 12.10.2023.

Wie und wo soll der Schlamm entsorgt werden?

Die Verwaltung verweist auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz am 12.10.2023.

Wie sehr ist der Schlamm des Mariensee mit welchen Schadstoffen belastet?

Der Verwaltung liegt bisher lediglich das Ergebnis einer orientierenden Untersuchung vor, die im Rahmen der Erstellung einer studentischen Bachelor-Arbeit vorgenommen wurde. Hierbei wurden Bodenproben aus den Uferrandbereichen der verschiedenen Teiche entnommen und auf die sogenannten harztypischen Schwermetallparameter (Blei, Cadmium, Zink) untersucht. Im Hinblick auf die Parameter Blei und Zink deuten die Ergebnisse auf Gehalte hin, die deutlich unter denen liegen (Faktor 10 oder größer), die im Zuge der Untersuchungen für das Bodenplanungsgebiet Innerste-Aue ermittelt wurden. Für den Parameter Cadmium konnten im Rahmen der Erstellung der o.g. Bachelor-Arbeit keine verwertbaren Auswertungen vorgenommen werden.

Seitens der Verwaltung wird derzeit die Vornahme weiterer Untersuchungen vorbereitet, um einen repräsentativen und belastbaren Überblick über Schadstoffgehalte in den Sedimenten des Mariensees zu erhalten, auch im Hinblick auf die Fortführung der Planung für eine etwaige Entschlammung. Da der Mariensee seit Oktober des vergangenen Jahres weitestgehend trocken liegt, bietet sich eine Beprobung zum jetzigen Zeitpunkt, also vor der Widerbespannung, an.

Welche Ursachen haben diese Belastungen?

Vor der Vorlage der Ergebnisse der geplanten weiteren Untersuchung kann hierzu seitens der Verwaltung keine Aussage getroffen werden.

Die Zeit zur Bearbeitung der Anfrage betrug 8 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Wißmann

Hinweis: Informationen zum Thema Datenschutz, insbesondere zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, finden Sie unter https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Datenschutz/ Datenschutz-im-Umweltamt